

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1979)

Rubrik: Beschwerden, Einsprache, Vernehmlassungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Beschwerden, Einsprachen, Vernehmlassungen

4.1. Bauzonen in Erlach (BE)

Erlach, am Südufer des Bielersees gelegen, figuriert mit seinem mittelalterlichen Städtchen unter den Ortsbildern von nationaler Bedeutung. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes bedeutungsvoll ist der Umstand, dass die Umgebung des Städtchens nach verschiedenen Seiten noch unüberbaut ist, weshalb es als Teil einer intakten *Landschaft* in Erscheinung tritt und nicht wie viele andere an sich gut erhaltene Ortsbilder und Altstädte – man nehme Yverdon als Beispiel – in einem Gewirr von mehr oder weniger beziehungslos in die Landschaft gestellten Hochbauten «erstickt».

Am 30. März 1976 richtete der Gemeinderat von Erlach eine Eingabe an die Stiftung, mit welcher er die im Rahmen der Zonenplanung und Güterzusammenlegung getroffenen und vorgesehenen Massnahmen für den von der Stiftung organisierten Landschaftsschutzwettbewerb einreichte. Der Gemeinderat führte darin folgendes aus: «Im Bereich des Städtchens Erlach stehen die kleinen Kammern des kupierten Jolimont-Osthanges mit dem Ortsbild von nationaler Bedeutung in enger Beziehung. Für die Aussicht auf das Städtchen und für die Ansichten von Schloss und oberer Altstadt sind die Reben nicht wegzudenken. Alle Jolimonthänge auf dem Gemeindegebiet von Erlach sind vom See aus stark einsehbar».

Der Sinn der damals laufenden Bestrebung zugunsten einer neuen Ortsplanung war nicht zuletzt die bestmögliche Erhaltung dieser Landschaftsbereiche. Gegen Ende 1978 beschloss der Gemeinderat von Erlach entgegen einem Gutachten der kantonalen Kommission zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes (OLK) die Beibehaltung der Bauzone «Friedhofsdreieck». Zudem hatte er der Gemeindeversammlung den Antrag gestellt, am Hoggenberg eine Bauzone W 1 mit Überbauungsplan zu schaffen. Die Gemeindeversammlung nahm den Antrag an. Zudem wurde beschlossen, verschiedene im Überbauungsplan für den Seebereich vorgesehene Massnahmen fallenzulassen.

Gegen diese Beschlüsse hat die Stiftung am 13. November 1979 Einsprache an den Gemeinderat erhoben. Der Fall wirft neben dem Problem der Erhaltung dieses besonders schützenswerten Orts- und Landschaftsbildes auch dasjenige der *Dauerhaftigkeit* kommunaler Massnahmen des Landschaftsschutzes auf. Die besten Grundsätze, Gesetzesartikel und Zonenpläne nützen nichts, wenn sie einige Jahre später wieder mehr oder weniger stillschweigend aufgehoben oder einfach nicht vollzogen werden.

4.2. Überbauungsplan Hostatt/Mettlen in Kehrsiten, Gemeinde Stansstad (NW)

Am 12. November 1979 hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden den Überbauungsplan Hostatt/Mettlen in Kehrsiten genehmigt, der die Erstellung von 35 zweistöckigen Einfamilienhäusern vorsieht. Dieser landschaftlich sehr

exponierte Landvorsprung am Vierwaldstättersee wurde 1969 praktisch auf der gesamten Länge zur Bauzone erklärt. Selbst im regionalen Entwicklungskonzept Nidwalden wird die Kapazität der Bauzone von Kehrsiten als um 55% zu gross beurteilt. Das Gebiet ist schon seit 1963 Teil des Objektes 3.13 Vierwaldstättersee im «Inventar der zu erhaltenden Landschaften von nationaler Bedeutung».

Selbstverständlich geht es im vorliegenden Fall nicht darum, ein Naturreservat zu schaffen. Aber die Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes der Halbinsel von Kehrsiten ist weder mit dem Zonenplan noch mit den – Ende 1979 abgelaufenen – provisorischen Massnahmen des Bundesbeschlusses über die Raumplanung gewährleistet. Der Überbauungsplan muss deshalb als «geplante» Fortsetzung einer Verhäuselung betrachtet werden, deren Ende der Verlust eines einzigartigen Landschaftsbildes und Erholungsraumes bedeuten würde. Hinzukommt der Umstand, dass die Erschliessung völlig unzureichend ist. Die Stiftung hat deshalb zusammen mit der örtlichen Landschaftsschutzorganisation «Pro Kehrsiten» beim Verwaltungsgericht Nidwalden Beschwerde gegen den regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss eingereicht. Ein Entscheid liegt noch nicht vor. Jedoch hat der Gemeinderat von Stansstad am 18. Dezember 1979 im Zusammenhang mit der früher beschlossenen Überarbeitung des Zonenplanes eine einjährige Bausperre verfügt. Das zeigt, dass die Beschwerde der Stiftung materiell nicht ins Leere stösst.

4.3. Riesenrutschbahn bei Sattel (SZ)

Die Sesselbahn- und Skilift AG Sattel-Hochstuckli beabsichtigte, auf der Gemeinde Sattel eine ca. 1200 m lange sogenannte Rolba Run-Rutschbahn zu erstellen, beginnend «in der Egg» unterhalb Mostel und endend bei der Talstation der dortigen Sesselbahn. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat am 1. September 1978 die Bewilligung zur Rodung von 1'450 m² Schutzwald für dieses Vorhaben erteilt. Dagegen hat die Stiftung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben. Es ging ihr dabei vor allem um die präjudiziellen Auswirkungen dieser Rodungsbewilligung. Rund 40% der touristischen Transportanlagen in der Schweiz arbeiten defizitär. Wenn nun in den zahlreichen Fällen die Erstellung von Riesenrutschbahnen zur Verbesserung der Finanzlage solcher Unternehmen erstellt werden, sind die Folgen für die Landschaft und den Wald unabsehbar. Die Stiftung stützte sich in ihrer Beschwerde vor allem auf Art. 26 der Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz, der für Rodungen ein gewichtiges Bedürfnis voraussetzt, welches das (landesweite) Interesse an der Walderhaltung übersteigt. Wohl hat der Regierungsrat in seinem angefochtenen Entscheid ausgeführt, aus der Gesamtschau der touristischen und damit wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten und Entwicklungsnotwendigkeiten der Gemeinde Sattel ergebe sich ein die Walderhaltung überwiegendes Interesse. Aber der Nachweis wurde nicht erbracht, dass diesem Interesse nicht auch auf andere Weise als mit einer Waldrodung für eine Riesenrutschbahn entsprochen werden könne. Der Wald

ist ja nicht «schuld» an den finanziellen Schwierigkeiten des Sesselbahnunternehmens, sondern eher die früher erstellte Mostelstrasse, die zur Folge hat, dass die Touristen im Sommer, anstatt die Sesselbahn das Auto benutzen!

Das Bundesgericht hat am 20. Juni 1979 die Beschwerde der Stiftung gutgeheissen und die Rodungsbewilligung der Schwyzer Regierung aufgehoben. Im Urteil heisst es u.a. «Würde die Rodung hier zugelassen, müssten aus Gründen der Rechtsgleichheit Rodungen für den Bau von Grossrutschbahnen auch in anderen Fällen bewilligt werden, was mit dem Sinn des Forstpolizeigesetzes unvereinbar wäre. Es ist übrigens nicht völlig ausgeschlossen, dass es sich bei solchen Anlagen um eine relativ kurzlebige Modeerscheinung handelt».

4.4. Bootshafen Faulensee, Gemeinde Spiez (BE)

Die bernische Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb von Anlagen für die Kleinschiffahrt (BAK) beabsichtigte seit längerer Zeit, in der idyllischen Bucht von Faulensee einen Bootshafen mit 150 Anbindeplätzen und einem Parkplatz für 50 Personenwagen zu erstellen. Das gesamte Projekt umfasste eine Fläche von 15'310 m² und hätte die Aufschüttung von 3'170 m² Seefläche erfordert. Dagegen regte sich vor allem die lokale und regionale Opposition des Natur- und Heimatschutzes und des Fischervereins Spiez, welche darin einen weiteren Schritt zur «Denaturierung» der Seeufer und eine Beeinträchtigung der Pflanzen- und Fischbestände sah, besonders nachdem in der Nähe bereits ein Bootshafen für 230 Anbindeplätze im Bau war.

Die sogenannte Erholungslandschaft ist gewiss nicht der «unberührbaren Naturlandschaft» gleichzusetzen. Für die verschiedenen Erholungsarten ist oft eine minimale Infrastruktur nötig. Die Landschaft – dazu gehören auch die Fluss- und Seeräume – kann aber ihre Erholungsfunktionen nur dann nachhaltig ausüben, wenn diese Einrichtungen möglichst unauffällig sind und den Naturhaushalt nicht belasten.

Ein wichtiger Beweggrund für das Bootshafenprojekt war nun allerdings die Absicht, damit die verstreute und zunehmende Stationierung von Booten, die nicht weniger zur schleichenden Entwertung des Erholungsraumes Thunersee beiträgt, in den Griff zu bekommen. Diese Absicht ist zweifellos zu unterstützen. Die Entlastung des Seeufers sollte aber nicht andernorts mit derartigen Eingriffen erkaufte werden müssen. Solange der ausgearbeitete Seeverkehrsplan durch den Regierungsrat nicht in Kraft gesetzt ist, sind jedenfalls die Befürchtungen der Fischerei- und Naturschutzkreise aber auch zahlreicher Anwohner nicht unberechtigt, es könnten an den herrlichen Alpenrandseen im Berner Oberland so eine Art Marina-Zentren im Stil überfüllter Mittelmeerstrände entstehen. Jedenfalls bahnte sich hier etwas an, das Präzedenzcharakter für viele andere Schweizerseen haben konnte, weshalb die Stiftung beim Bauamt Spiez gegen die geplante Hafenanlage am 26. Januar 1979 Einsprache erhoben hat. Mit Schreiben vom 1. Juni 1979 teilte der Gemeinderat von Spiez den Einsprechern mit, die BAK habe ihre Baueingabe zurückgezogen, womit die Einsprachen gegenstandslos seien.

4.5. Gesamtenergiekonzeption der Schweiz und Raumplanung

Die Stiftung wurde vom Eidgenössischen Departement für Verkehrs- und Energiewirtschaft ebenfalls eingeladen, zum Schlussbericht der Kommission für die Gesamtenergiekonzeption (GEK) Stellung zu nehmen. Wir schrieben darin u.a.: «Es konnte zwar nicht Aufgabe der beauftragten Kommissionen sein, bereits Standorte für verschiedene Ausbaugrössen oder gar konkrete Projekte vorzuschlagen. Trotzdem vermissen wir im Gesamtenergiekonzept nähere Angaben über das Ausmass von räumlichen Auswirkungen der verschiedenen Szenarien und der verschiedenen Energieträger in Abhängigkeit vom gewählten Ausbaugrad. Etwas überspitzt gesagt: Man erfährt aus dem Bericht nicht, wo das künftige Energiekonzept der Schweiz – soweit wir es nicht mit bereits realisierten Anlagen von grosser Lebensdauer zu tun haben – stattfinden soll. Wie wirken sich beispielsweise Anlagen zur Fernheizung auf den Naturhaushalt und die Erholungsgebiete in Agglomerationen aus? Auch vermissen wir beispielsweise einen Aufschluss darüber, ob bei der Steigerung der elektrischen Produktionskapazität eine erhebliche Zahl neuer Übertragungsleitungen gebaut werden müsste, oder ob die vorhandene Kapazität genügt. Sollen Vorratslager für Brennstoffe unterirdisch gebaut werden, und wenn nein, in was für Nutzungszonen sind sie zu verlegen und wie stellt man sich die räumlichen, z.B. verkehrsmässigen Auswirkungen vor?»

Kein Weiterausbau der Wasserkräfte

Was bedeutet ferner ein nur «bescheidener Weiterausbau» der Wasserkräfte, wie er auf S. 430 des Schlussberichtes gefordert wird? Die Frage ist vor dem Hintergrund der Tatsache zu beurteilen, dass der allergrösste Teil der einheimischen Wasserkräfte heute bereits ausgebaut ist. Demzufolge sind nur noch wenige Flussabschnitte und Einzugsgebiete im natürlichen unverbauten Zustand verblieben. Ihre Erhaltung ist deshalb ein erstrangiges Anliegen von gesamtschweizerischer Bedeutung.

Kein anderes Land der Welt hat seine Wasserkräfte so weitgehend ausgebaut wie die Schweiz, ein Umstand, der hier nicht kritisiert werden soll. Aber das noch tragbare Mass ist längst erreicht. Mit einem Weiterausbau liesse sich kein wesentlicher Beitrag zur Lösung des schweizerischen Energieproblems erzielen. Es könnten damit höchstens noch etwa 10% der jährlichen Stromproduktion zusätzlich gewonnen werden, was rund 1,8% des heutigen Gesamtenergieverbrauchs entspräche. Das ist weniger Energie, als mit Sparmassnahmen heute schon gewonnen werden kann.

Zusammenfassung

Die noch wenig untersuchten Auswirkungen der Energieversorgung auf die Landschaft zeigen beispielhaft, dass konzeptionelle Vorstellungen des Landschaftsschutzes in der Praxis vermehrt Eingang finden sollten. Konkret

bedeutet das, dass vor allem in der Erarbeitung bzw. Revision der Richtplänen der Kantone dem Landschaftsplan der Vorrang eingeräumt wird. – In Anbetracht der schon bis an die Grenze des Tragbaren erfolgten Nutzbarmachung der Wasserkräfte lehnt die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz einen Weiterausbau zum Zweck der Stromgewinnung ab, mit Ausnahme der Modernisierung und des Umbaus bestehender Anlagen sowie der allfälligen Erstellung von Pumpspeicherwerken unter Ausnützung bereits vorhandener künstlicher Stauseen und ohne Wasserentnahme aus natürlichen Fließgewässern.